AVArt.53LKrO: § 6 Ersatz des Verwaltungsaufwands

§ 6 Ersatz des Verwaltungsaufwands

¹Für die Erledigung der staatlichen Aufgaben erhalten die Landkreise Ersatz nach dem Finanzausgleichsgesetz¹. ²Durch Kostenermittlungen, die in der Regel alle drei Jahre durchgeführt werden, wird festgestellt, ob und inwieweit die Höhe des Ersatzbetrags zu ändern ist.

¹ [Amtl. Anm.:] BayRS 605-1-F